

Az.: 4 A 644/15
5 K 1915/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Erlaubnis zur Kindertagespflege
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 7. Juli 2016

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. Oktober 2015 – 5 K 1915/14 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin ist nicht begründet, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel, grundsätzlichen Bedeutung und eines Verfahrensmangels nicht vorliegen (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat mit dem angefochtenen Urteil eine Klage gegen den Widerruf der der Klägerin nach § 43 Abs. 2 SGB 8 erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege abgewiesen. Die Beklagte hat die Erlaubnis wegen angenommener fehlender Eignung der Klägerin widerrufen, weil sie die Tagespflegestelle für fünf Kinder im Alter bis zu drei Jahren, verlassen hatte um in einer Physiotherapiepraxis einen Termin zu vereinbaren.
- 3 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Klageabweisung bestehen wegen der von der Klägerin vorgebrachten Einwände nicht (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 4 Die Klägerin wendet gegen die Richtigkeit der Klageabweisung ein, dass es sich nicht um eine Kindertagesstelle, sondern eine "modifizierte Großtagespflegestelle" aus drei Kindertagesstellen, die sich in einem Gebäude befänden, handele. Es sei ein Zusammenschluss von drei Tagespflegepersonen für eine "temporäre Zusammenarbeit", der von der Beklagten geduldet worden sei. Die Klägerin habe sich in dem System des Vereinbarten bewegt; für sie könne eine günstige Prognose erstellt werden. Das auf das Vorliegen einer Eignung zur Kindertagespflege gerichteten

Vorbringen begründet keine ernstlichen Zweifel, dass das Verwaltungsgericht fehlerhaft eine fehlende Eignung nach § 43 Abs. 2 SGB 8 angenommen haben könnte.

- 5 Der unbestimmte und der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegende Rechtsbegriff der Eignung erfasst persönliche und fachliche Kompetenzmerkmale. Zu den persönlichen Merkmalen zählen auch die Merkmale der Zuverlässigkeit und des Verantwortungsbewusstseins. Vor allem anderen dürfen mit der Tagespflege von Kindern befasste Personen die ihnen anvertrauten Kinder keinen vermeidbaren Risiken und Gefährdungen aussetzen (SächOVG, Beschl. v. 27. Mai 2014 – 4 B 48/14, juris; OVG NRW, Beschl. v. 26. Juli 2012 – 12 B 815/12, juris; VG Aachen, Urt. v. 3. März 2016 – 1 K 2193/14, juris). Setzt eine Tagespflegeperson Kinder solchen Risiken und Gefährdungen aus, dann ist sie zur Kindertagespflege ungeeignet. Die Einhaltung der für eine Betreuung zum Schutz der Kinder erforderlichen Vorsichtsregeln ist eine grundlegende Voraussetzung für die persönliche Eignung einer Tagespflegeperson (OVG NRW, Beschl. v. 22. November 2012 – 12 B 1252/12, juris).
- 6 Davon ausgehend bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des Verwaltungsgerichts, wonach die Klägerin für eine Tätigkeit als Tagespflegemutter ungeeignet ist. Die Klägerin hat am 5. Februar 2014 die Tagespflegestelle, in der sich fünf Kinder aufhielten, für zumindest über eine halbe Stunde verlassen. Die Klägerin hat damit ihre Aufsichtspflichten missachtet, die Kinder der Gefahr einer Kindeswohlverletzung ausgesetzt und eine Situation geschaffen, die zu einem erheblichen Schaden für die Kinder hätte führen können.
- 7 Ihre damit fehlende Eignung als Tagespflegemutter kann sie nicht deshalb in Abrede stellen, weil sie andere, in dem Haus befindliche, Tagesmütter gebeten habe, während ihrer Abwesenheit nach den Kindern zu sehen. Das Vorbringen der Klägerin belegt vielmehr, dass es ihr an der Einsicht mangelt, welcher Verantwortung sie als Tagespflegeperson gerecht werden muss. Die Übernahme der Verantwortung als Tagespflegeperson für Kinder ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB 8 kann nicht im Einvernehmen mit Dritten und auch nicht in Absprache mit den Eltern zeitweise auf Dritte übertragen werden. Dass hier im Übrigen eine mit Duldung der Beklagten betriebene

"modifizierte Großtagespflegestelle" mit Vertretungsregelung vorgelegen habe, bestreitet die Beklagte; in der Verwaltungsakte finden sich keine Anhaltspunkte, dass eine solche Stelle vorhanden gewesen sein könnte. Einer weiteren Aufklärung hierzu bedarf es jedenfalls deshalb nicht, weil während der Abwesenheit der Klägerin tatsächlich keine weitere Tagespflegeperson in der Tagespflegestelle war und die Kinder wegen der Abwesenheit der Klägerin einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt waren.

- 8 Da die Klägerin deswegen als Tagespflegeperson ungeeignet ist, bedarf es trotz des hiermit verbundenen Eingriffs in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG keiner weiteren Verhältnismäßigkeitsprüfung. Eine verursachte Kindeswohlgefährdung lässt die Gesichtspunkte der Berufsfreiheit zurücktreten (SächsOVG, Beschl. v. 17. Dezember 2015 – 4 A 253/15, juris; OVG NRW, Beschl. v. 27. Juli 2012, a. a. O.).
- 9 Dass der Klägerin wegen einer offensichtlichen derzeit gegebenen Eignung eine Erlaubnis neu zu erteilen wäre, weshalb die Aufhebung der Erlaubnis keinen Bestand mehr haben könnte (dazu: BayVGH, Beschl. v. 18. Oktober 2012 - 12 B 12.1048, juris), kann ebenfalls nicht angenommen werden. Das Vorbringen der Klägerin lässt nicht erkennen, dass sie die notwendige Einsicht in die grobe Fehlerhaftigkeit ihres Handelns zeigt und bereit ist, zukünftig im Interesse des Kindeswohls eigene Interessen zurückzustellen.
- 10 3. Aus den Ausführungen unter 2. ergibt sich, dass die Rechtssache keine in einem Berufungsverfahren zu klärenden Fragen grundsätzlicher Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) aufwirft.
- 11 4. Einen Verfahrensfehler hat die Klägerin nicht dargelegt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO). Die Darlegung des Zulassungsgrundes erfordert, dass die Tatsachen aus denen sich der Verfahrensverstoß ergeben soll, bezeichnet werden und dargelegt wird, warum der Verfahrensverstoß entscheidungserheblich ist. Das Vorbringen der Klägerin, wonach das Verwaltungsgericht Tatsachen nicht ordnungsgemäß ermittelt habe, weil es davon ausgegangen sei, dass die einzelnen Tagespflegestellen in unterschiedlichen Etagen des Hauses seien, bezieht sich der Sache nach nicht auf einen Verfahrensfehler, sondern auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel nach §

124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (Schenke, in Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., § 124 Rn. 7b m. w. N.). Unabhängig davon erläutert die Klägerin nicht, warum der angesprochene Gesichtspunkt für die Entscheidung – die neben anderem maßgeblich auf die nicht übertragbare höchstpersönliche Tagespflegerlaubnis abstellt und nicht auf den Ort desjenigen, der mit der Beaufsichtigung beauftragt worden sein soll – erheblich sein sollte.

12 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.

13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer